

Änderungsantrag **der Fraktion der CDU/CSU**

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz – KVWG)
– Drucksachen 7/3336, 7/5365 –

1. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:
Die Worte „die Zulässigkeit besonderer Sicherstellungsmaßnahmen durch die Krankenkasse (§ 368 s)“ sind zu streichen.
2. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 23 Buchstabe b:
In Absatz 3 werden die Worte „unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie der Möglichkeiten der Rationalisierung und Modernisierung“ gestrichen.
3. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 23 nach Buchstabe b sowie Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:
 - a) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c einzufügen:
 - c) Folgende Absätze 4 bis 5 werden angefügt:

„(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen, im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden und nach Maßgabe der von den Bundesausschüssen erlassenen Richtlinien (§ 368 p Abs. 6) auf Landesebene einen Bedarfsplan zum Zwecke der Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Der Bedarfsplan ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(4 a) Bei der Aufstellung des Bedarfsplanes sind die Ziele der Raumplanung und Landesplanung, insbesondere der Krankenhausbedarfsplanung, zu beachten und die dafür zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder zu beteiligen.

(5) Kommt das Einvernehmen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen nicht zustande, kann einer

der Beteiligten den Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen (§ 368 o) anrufen.“

- b) Als Folge sind in Artikel 1 § 1 Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Worte „und die Aufstellung von Bedarfsplänen für die kassenärztliche Versorgung“ zu streichen.

4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 24 nach Buchstabe c:

Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe c 1 eingefügt:

- ,c1) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Jeder Arzt, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ist für den Kassenarztsitz zuzulassen, den von ihm gewählten Niederlassungsort einschließt. Ist nach Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten der Bedarfsplan auf Landesebene nicht erfüllt und stellt dies der Landesausschuß für eine oder mehrere Fachrichtungen fest, so kann auf seine Anordnung hin die Zulassung für eine sich daran anschließende Niederlassungszeit von höchstens fünf Jahren nur im Rahmen des Bedarfsplans erfolgen. Persönliche Belange von Ärzten sind nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.“

5. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 24 Buchstabe f:

Buchstabe f ist zu streichen.

6. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 25 Buchstabe c:

Buchstabe c wird gestrichen.

7. In Artikel 1 § 1 Nr. 26 werden in Buchstabe a der Doppelbuchstabe cc und in Nummer 30 der Buchstabe c gestrichen.

8. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 30

- a) In Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

- ,bb) es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie sind berechtigt und verpflichtet, hierfür alle Maßnahmen durchzuführen, die angemessen und geeignet sind, den Sicherstellungsauftrag zu erfüllen, insbesondere eine gleichmäßige und ausreichende kassenärztliche Versorgung zu gewährleisten; hierzu gehört auch die finanzielle Förderung kassenärztlicher Niederlassungen.“

- b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- ,d) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 4, 5 und 6. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; ihm werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Psychiatrische Krankenhäuser können auf ihren Antrag von den Kassenärztlichen Vereinigungen mit Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen in den geeigneten Fällen und für geeignete

Krankheitszustände an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt werden.

Selbständige, unter fachärztlicher Leitung stehende psychiatrische Abteilungen von allgemeinen Krankenhäusern, deren Leiter nicht nach § 368 a Abs. 8 an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt sind, können nach näherer Maßgabe der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (§ 368 p Abs. 1 RVO) von den Kassenärztlichen Vereinigungen mit Zustimmung der Landesverbände der Krankenkassen an der kassenärztlichen Versorgung beteiligt werden, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht und die Krankenhäuser über die notwendigen Personen und Einrichtungen verfügen.“

c) Buchstabe e ist zu streichen.

9. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 33:

In Nummer 33 wird § 368 s gestrichen.

Bonn, den 23. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion